

Schweizerisches Bundesblatt.

57. Jahrgang. VI.

Nr. 53.

27. Dezember 1905.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend eine
Handelsübereinkunft mit Portugal.

(Vom 20. Dezember 1905.)

Tit.

Um eine allgemeine Erhöhung des Zollltarifes vornehmen zu können, kündete Portugal Anfang 1891 alle Handelsverträge, darunter auch den mit uns im Jahre 1873 abgeschlossenen. Dieser Vertrag trat Ende Januar 1892 außer Kraft, und seit dem 1. Februar des nämlichen Jahres wendet jedes der beiden Länder auf die Erzeugnisse des andern seinen Generaltarif an.

In den Jahren 1897 und 1898 fanden zwischen uns und der portugiesischen Regierung Unterhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages statt, die aber nicht zum gewünschten Ziele führten.

In der Zwischenzeit hatte Portugal mit Spanien einen Zollvertrag vereinbart (1893), sodann Verträge, die nur wenige Abmachungen über die Tarife enthalten, so mit den Niederlanden (1894), Rußland und Norwegen (1895), endlich mit Belgien (1897). In diesen Verträgen wird die Meistbegünstigungsklausel ausdrücklich auf gewisse Erzeugnisse beschränkt. Die Tarifikonzessionen, die Portugal zu gunsten von Spanien oder Brasilien bereits gewährt hatte oder in der Folge noch gewähren würde, können auf Grund dieser Klausel nicht beansprucht werden. Durch den

Vertrag mit den Niederlanden wird der portugiesische Käsezoll von 30 auf 20 Milreis per 100 kg. herabgesetzt; auf schweizerischen Käse findet diese Ermäßigung nicht Anwendung. Die übrigen Tarifvereinbarungen, die in den erwähnten Verträgen enthalten sind, bieten für unsern Exporthandel kein Interesse.

* *

Um zu verhüten, daß die portugiesischen Weine vom 1. Januar 1906 an dem Ansatz unseres neuen Generaltarifes von 20 Franken unterstellt werden, machte uns die portugiesische Regierung durch ihren hiesigen Gesandten am 19. Juni laufenden Jahres den Vorschlag, zwischen den beiden Ländern ein provisorisches Handelsabkommen auf folgender Grundlage abzuschließen:

Die Schweiz würde Portugal für seine Weine, inbegriffen die Spezialitäten Porto und Madeira mit ihrem normalen Alkoholgehalt, die Meistbegünstigung zusichern.

Demgegenüber wäre Portugal bereit, für einige näher zu bezeichnende Positionen, die den schweizerischen Exporthandel am meisten interessieren, die Ansätze seines gegenwärtigen Tarifes zu binden.

Wenn wir auch den Abschluß eines Handelsübereinkommens mit Portugal als wünschenswert erachteten, haben wir nach Prüfung dieser Vorschläge doch geantwortet, daß es uns momentan nicht möglich sei, darauf einzugehen. Wir mußten nämlich zuerst den Ausgang der damals mit der spanischen Regierung eröffneten Unterhandlungen abwarten, bevor wir solche mit Portugal in Angriff nehmen konnten.

Nachdem eine provisorische Verständigung mit Spanien erfolgt war, kam Herr Minister d'Oliveira auf die Vorschläge seiner Regierung zurück. Die Angelegenheit im ganzen wurde darauf am 13. November in einer Konferenz, der außer der Delegation für die Handelsvertragsunterhandlungen auch Vertreter des Weinbaues und der am Export nach Portugal hauptsächlich beteiligten Industriezweige beiwohnten, in Beratung gezogen.

Gestützt auf diese Besprechung beschlossen wir am 15. November, mit dem portugiesischen Gesandten in Unterhandlungen einzutreten, jedoch auf einer breiteren Grundlage als derjenigen, die er uns in seiner Note vom 19. Juni bezeichnet hatte. Gleichzeitig erteilten wir dem Vorsteher unseres Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Herrn Bundesrat Dr. Adolf Deucher, Vollmacht, in unserem Namen zu unterhandeln.

Diese Unterhandlungen führten zum Abschluß der beiliegenden Handelsübereinkunft.

In Art. 1 derselben garantieren sich die beiden Teile in Übereinstimmung mit dem von uns nachdrücklich gestellten Begehren gegenseitig für alles, was die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr betrifft, die allgemeine Meistbegünstigung. Auf diese Weise sind wir sicher, daß während der Dauer der Übereinkunft alle unsere Erzeugnisse in Portugal zu den niedrigsten Ansätzen zugelassen werden und in keinem Falle höhern Zöllen unterworfen werden können, als die gleichartigen Waren jedes andern Landes, ausgenommen Spaniens und Brasiliens (siehe Art. 4).

Ungeachtet dieses Grundsatzes, der von der portugiesischen Regierung übrigens anerkannt wird, haben wir großen Wert darauf gelegt, das auf unsern Käse anwendbare Zollregime in die Übereinkunft aufzunehmen (Art. 2).

Anderseits bestimmt Art. 3, daß die portugiesischen Weinspezialitäten Porto und Madeira mit ihrem normalen Alkoholgehalt (23 und 21 Grade) in der Schweiz zum Vertragszoll von Fr. 8 per 100 kg. zugelassen werden sollen, ohne der Monopolgebühr oder dem Zollzuschlag zu unterliegen. Auf andere in diesem Artikel aufgeführte Spezialitäten findet das nämliche Regime Anwendung, jedoch nur bis zu einem Alkoholgehalt von 18 Graden.

Die Bestimmungen von Art. 4 (Beschränkung der Meistbegünstigung, insofern als sie sich nicht auf die von Portugal zu gunsten Spaniens und Brasiliens eingeräumten Konzessionen erstrecken soll) und von Art. 5 (Ausdehnung der Übereinkunft auf die sogenannten angrenzenden Inseln) waren zum Teil schon in unserem Handelsvertrag mit Portugal vom Jahre 1873 enthalten. Die Vereinbarung, die Gegenstand von Art. 6 bildet (Zollbehandlung der Erzeugnisse der Kolonien, wenn diese aus dem Mutterlande bei uns eingeführt werden), findet sich in den meisten Übereinkünften, die Portugal in den letzten Jahren mit andern Staaten abgeschlossen hat; wir trugen kein Bedenken, sie auch in unsere Übereinkunft aufzunehmen.

Gemäß Art. 7 soll die Übereinkunft unmittelbar nach erfolgtem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und eine Dauer von fünf Jahren haben.

Wir waren der Ansicht, daß dieser fünfjährige Termin anzunehmen sei, um unsern Handel eine gewisse Periode der Stabilität zu sichern.

Art. 8 enthält die üblichen Bestimmungen über die Ratifikation.

* * *

Ungeachtet der sehr hohen Ansätze des in Portugal geltenden Zolltarifes hat sich unsere Ausfuhr nach diesem Lande während der letzten zehn Jahre in aufsteigender Linie bewegt. Von Fr. 1,347,000 im Jahre 1895 ist sie auf Fr. 2,810,000 im Jahre 1904 gestiegen.

Unser Import während der nämlichen Periode, soweit er direkt erfolgte und in unserer Statistik aufgeführt wird, war dagegen im Rückgang begriffen. Im Jahre 1895 bezifferte er sich noch auf Fr. 108,000, seither ist er auf Fr. 80,000 im Jahre 1904 gefallen (siehe für die Einzelheiten die beiliegende statistische Übersicht).

Indem wir Ihnen empfehlen, die vorliegende Übereinkunft durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu ratifizieren, fügen wir bei, daß der Vorsteher unseres Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements bereit ist, den Zollkommissionen der beiden Räte alle in der Angelegenheit wünschbaren weiteren Aufschlüsse zu erteilen.

Empfangen Sie, Tit., bei diesem Anlasse den erneuten Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 20. Dezember 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Statistische Beilage zur Botschaft.

I.

**Hauptartikel der schweizerischen Ausfuhr nach Portugal
1886—1904.**

(Werte in Tausend Franken.)

Tarif Nr.	Artikel	1886	1890	Portugiesische Zölle		1895	1900	1904
				bis 31. Jan. 1892	seit 1. Febr. 1892			
				Milreis per 100 kg.				
103	Teerfarben . . .	—	15	frei	40 %	37	21	45
215	Elektrische Apparate	—	—	5 %	30 %	1	1	63
230	Uhren: von Nickel, etc.	14	52	p. St. 0,00	1. —	69	177	154
231	— silberne . . .	228	587	p. St. 0,00	1. —	241	317	222
232	— goldene . . .	158	344	p. St. 1,10	2. —	190	273	341
243	Müllereimaschinen .	14	14	0,2	Zölle siehe um- stehend	44	84	81
248	Webstühle und We- bereimaschinen .	—	5	0,2		—	21	52
250	Nicht genannte Ma- schinen . . .	19	19	0,2		5	65	28
372	Schokolade . . .	5	17	10. —	20. —	7	19	18
428	Hartkäse . . .	18	7	10 u. 17,50	30. —	40	16	46
438	Kindermehl . . .	6	21	?	10. —	25	36	76
504/05	Baumwollgewebe: buntgewebte . .	36	56	50. — bis 150. —	Zölle siehe um- stehend	10	1	11
506/07	— gefärbte . . .	2	75			10	5	35
508/09	— bedruckte . .	219	199			31	4	4
514	— gemusterte: ge- bleicht und farbig	—	15	150. —		25	25	164
516	Plattstich- u. Spitzen- gewebe, gebleicht und farbig . . .	—	7			—	6	24

Tarif Nr.	Artikel	1886	1890	Portugiesische Zölle		1895	1900	1904
				bis 31. Jan. 1892	seit 1. Febr. 1892			
				Milreis per 100 kg.				
523	Kettenstichstickereien: Vorhänge . . .	6	8	}	?	5	12	21
525	Plattstichstickereien: Besatzartikel . .	70	294			266	378	401
527	— Spezialitäten, Ro- ben, etc. . . .	4	4			5	5	23
562	Organsin und Trame	—	—	250. —	150. —	2	62	91
563	Florettseide,gezwirnt	—	—	250. —	150. —	—	42	19
564	Gefärbte Seide . .	3	8	10. —	30. —	1	87	23
568b	Seide und Florettseide auf Spulen, etc. .	37	49	100. —	150. —	25	20	44
569	Seidenbeuteltuch .	?	6	frei	50. —	11	18	13
570	Gewebe aus reiner Seide	22	20	600. —	750. —	104	185	352
572	Gewebe aus Halb- seide	1	21	250 u. 600	600. — oder 40 %	2	9	52
597	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, leichte	—	6	40 bis 150	170 bis 320	2	39	13
616	Elastische Gewebe .	2	8	75. —	100 bis 250	33	7	28
621	Strohtressen . . .	—	1	50. —	50. —	1	33	51
683	Blasen, Därme, Käse- lab	—	12	0,75	0,45	5	2	53
	Hauptartikel	864	1870			1197	1970	2548
	Übrige Artikel	237	537			150	221	262
	Total	1101	2407			1347	2191	2810

Portugiesische Maschinenzölle.

Nr.		Milreis *)	Reis per kg.
	Apparate und Maschinen jeder Art und deren Teile im Gewichte von:		
372	bis zu 50 kg.	—	060
372 a	50 bis 100 kg.	—	050
372 b	100 bis 500 kg.	—	040
372 c	500 bis 1000 kg.	—	030
372 d	über 1000 kg.	—	020
	Dampf-, Gas- und Heißluftmaschinen bis zu nominell:		
392	30 Pferdekraften	—	050
392 a	30 bis 100 Pferdekraften	—	030
392 b	über 100 Pferdekraften	—	020

Portugiesische Zölle für Baumwollgewebe.

229	Gewöhnlicher Tüll, Marly, Canevas und ähnliches	—	300
231	Spitzen, Einsätze und Besatz, roh oder gebleicht	1	800
232	id. gefärbt oder bedruckt	2	000
236/37	Baumwollgewebe, nicht genannte, dicht, glatt, roh: 18 kg. oder mehr per 100 m ²	—	170 u. 175
238/39	id. 12 bis 18 kg.	—	180 u. 185
240/41	id. 5 bis 12 kg.	—	195 u. 205
242/43	id. 5 kg. und weniger	—	300 u. 400
244/45	id. dicht, glatt, gebleicht: 18 kg. und mehr	—	195 u. 200
246/47	id. 12 bis 18 kg.	—	215 u. 220
248/49	id. 5 bis 12 kg.	—	235 u. 240
250/51	id. 5 kg. und weniger	—	335 u. 435
252	id. dicht, glatt, gebleicht, fertig, appretiert	—	400
253	id. damassiert oder satiniert, geköpert oder sarchartig, undicht, durchscheinend oder dicht, roh oder gebleicht	—	450
254	id. gefärbt oder bedruckt	—	800
255	Samtartige Baumwollgewebe und Samt, roh oder gebleicht, zum Bedrucken oder Färben	—	600
256	id. gefärbt oder bedruckt	—	900

*) Gegenwärtiger Kurs des Milreis = zirka Fr. 5. 60.

II.

Hauptartikel der schweizerischen Einfuhr aus Portugal 1886—1904.

(Werte in Tausend Franken.)

Tarif Nr.	Artikel	1886	1890	Schweizerischer Zoll		1895	1900	1904	
				bis 31. Jan. 1892	seit 1. Febr. 1892				
				per 100 kg.					
				G. T.	C. T.	G. T.			
148	Korkholz, roh . . .	---	---	4. --	1. --	2. --	7	19	2
370	Kakaobohnen . . .	112	230	3. --		1. --	---	---	---
382	Fische, getrocknet, in Gefäßen bis 5 kg.	---	---	16. --	50. --		4	---	7
455	Wein in Fässern . .	35	18	3. 50	6. --		85	72	57
457	Wein in Flaschen, etc.	---	---	3. 50	25. --		10	8	9
	Hauptartikel	147	248				106	99	75
	Übrige Artikel	1	5				2	5	5
	Total	148	253				108	104	80

(Entwurf.)

Bundesbeschluß
betreffend
eine Handelsübereinkunft mit Portugal.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 20. Dezember 1905 mit Portugal abgeschlossenen Handelsübereinkunft;
2. der Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1905,

beschließt:

Art. 1. Der genannten Übereinkunft wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Handelsübereinkunft
zwischen
der Schweiz und Portugal.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

von dem nämlichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Übereinkunft abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Dr. Adolf Deucher, Mitglied des Bundesrates,
Vorsteher des Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-
Departements, und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Seine Exzellenz Herrn Alberto d'Oliveira, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben :

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig in allem, was die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr betrifft, die allgemeine Behandlung der am meisten begünstigten Nation zu.

Artikel 2.

Es besteht Einverständnis darüber, daß infolge der Vereinbarung, die den Gegenstand des Artikels 1 bildet, Käse schweizerischen Ursprungs bei der Einfuhr in Portugal die nämlichen Vorteile genießt, wie holländischer Käse oder solcher jedes andern Landes.

Artikel 3.

Die portugiesischen Weinspezialitäten Porto und Madeira mit ihrem normalen Alkoholgehalt (23 Grade im Maximum für Porto und 21 Grade im Maximum für Madeira) werden in der Schweiz zu den gleichen Bedingungen zugelassen, wie die italienischen Spezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia oder diejenigen jedes andern Landes, ohne einer Monopolgebühr oder einem Zollzuschlag unterworfen zu sein.

Die gleiche Zollbehandlung wird von der Schweiz auf die Muskat- und Malvasierweine portugiesischer Herkunft, sowie auf die portugiesischen Spezialitäten Carcavellos, Lavradio, Fuzeta, Borba, Dão und Bairrada mit einem Alkoholgehalt von nicht über 18 Graden angewendet.

Artikel 4.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die von Portugal zu gunsten Spaniens und Brasiliens bereits eingeräumten oder noch einzuräumenden besondern Zugeständnisse in der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel nicht inbegriffen sind. Wenn jedoch Portugal irgend ein anderes Land in den Mitgenuß dieser Zugeständnisse setzen würde, so sollen sie sofort auch auf die Schweiz ausgedehnt werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sind ohne irgendwelche Ausnahme auf die portugiesischen sogenannten angrenzenden Inseln anwendbar, nämlich auf die Inseln Madeira und Porto Santo und auf die Azorengruppe.

Artikel 6.

Die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien, die aus dem Mutterlande nach der Schweiz wieder ausgeführt werden, genießen bei der Einfuhr daselbst die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 7.

Die vorliegende Übereinkunft soll sofort nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und für eine Dauer von fünf Jahren, vom Tage dieses Austausches an gerechnet, wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirkungen der Übereinkunft aufhören zu lassen, soll diese gültig bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem der eine der vertragschließenden Teile sie gekündet haben wird.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die vorliegende Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung, den 20. Dezember eintausendneunhundertfünf (1905).

(L. S.) (gez.) Dr. A. Deucher.

(L. S.) (gez.) Alberto d'Oliveira.



Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich.

(Vom 20. Dezember 1905.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit über die bevorstehenden Änderungen in unsern Handelsbeziehungen zu Frankreich Bericht zu erstatten.

Unser Warenverkehr mit diesem Lande beruht seit 1895 zum großen Teil auf dem *Modus vivendi*, der am 25. Juni jenes Jahres in der Form eines Notenaustausches zustande kam. Infolge der Ablehnung des Handelsabkommens von 1892 durch die französische Deputiertenkammer hatten sich vom 1. Januar 1893 an beide Länder differentiell behandelt, indem die Schweiz einen besondern Kampftarif aufstellte, wogegen Frankreich seinen Generaltarif anwendete.

Der *Modus vivendi* bestand darin, daß Frankreich seinen Minimaltarif für eine Anzahl schweizerischer Exportartikel ermäßigte, die Schweiz aber ihren Differentialtarif aufhob und die französischen Erzeugnisse wieder nach dem Gebrauchtarif, d. h. wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandelte.

Eine bestimmte Dauer wurde nicht vereinbart; jeder Teil kann daher seine Zölle erhöhen, wann und wie es ihm beliebt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend eine Handelübereinkunft mit Portugal. (Vom 20. Dezember 1905.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1905
Date	
Data	
Seite	553-566
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 751

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.